



# HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.10.2021**

**Einreise von Asylbewerbern über Weißrussland – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Seit mehreren Wochen reisen zunehmend Migranten aus Weißrussland über Polen in die Bundesrepublik ein. Im August waren es 200, im September 1.200 und für den Oktober werden mehr als 3.000 erwartet. Derzeit reisen über diesen Weg pro Tag mehr als 150 Personen in die Bundesrepublik ein. Herkunftsländer sind der Irak, Jemen, Kamerun, Eritrea, Äthiopien und Afghanistan. Der Bundesinnenminister plant eine zentrale Registrierungsstelle, um die Migranten zeitnah nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer zu verteilen. Der Senat des Landes Berlin hat angekündigt, bis Mitte November 1.200 neue Plätze für Migranten zu schaffen. Nach Presseberichten suchen die Bundesländer nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten, da die vorhandenen Kapazitäten geringer werden. Die Bundespolizeigewerkschaft DPoIG fordert eine rechtliche Grundlage, Personen ohne Asylanspruch an der Grenze zurückweisen zu können.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen haben seit dem 01.09.2021 versucht, aus Weißrussland kommend über Polen in die Bundesrepublik einzureisen, obwohl die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 6 AufenthG nicht gegeben waren?
- Frage 2. Wie viele der unter erstens genannten Personen sind trotz des Fehlens der Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 6 AufenthG tatsächlich in die Bundesrepublik eingereist?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs obliegt den zuständigen Grenzbehörden. Für Einreisen von Menschen über die polnische Grenze nach Deutschland ist die Bundespolizei oder die deutsche Zollverwaltung zuständig. Hierbei handelt es sich um Bundesoberbehörden. Zu Fragen, die den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffen, übermittelt die Bundesregierung im Rahmen von parlamentarischen Anfragen eines Landesparlaments keine Antwortbeiträge. Die Bundesregierung unterliegt ausschließlich dem Kontrollrecht und dem damit korrelierenden Fragerecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

- Frage 3. Bei wie vielen der unter zweitens aufgeführten Personen wurde von der Einreiseverweigerung bzw. einer Zurückschiebung gem. § 18 Abs. 4 AsylG abgesehen, da die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist?
- Frage 4. Bei wie vielen der unter zweitens aufgeführten Personen wurde von der Einreiseverweigerung bzw. einer Zurückschiebung gem. § 18 Abs. 4 AsylG abgesehen, da das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat?
- Frage 5. Welche Gründe hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bei den unter viertens aufgeführten Personen für das Absehen von der Einreiseverweigerung bzw. einer Zurückschiebung gem. § 18 Abs. 4 AsylG genannt?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die Einreiseverweigerung und Zurückschiebung nach § 18 AsylG obliegt den zuständigen Grenzbehörden.

Für Einreisen von Menschen über die polnische Grenze nach Deutschland ist die Bundespolizei oder die deutsche Zollverwaltung zuständig. Hierbei handelt es sich um Bundesoberbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. und 2. verwiesen.

Frage 6. Für wie viele der unter zweitens aufgeführten Personen hat die Bundesregierung beschlossen, gem. Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (sog. Dublin III-VO) obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2. verwiesen.

Frage 7. Wie vielen der unter erstens genannten Personen haben die zuständigen Behörden die Einreise gem. § 18 Abs. 2 AsylG bzw. § 15 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AufenthG verweigert?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. § 15 AufenthG regelt die Zurückweisung eines Ausländers an der Grenze. Für die Zurückweisung und die Zurückschiebung an der Grenze sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zuständig (§ 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3. bis 5. verwiesen.

Frage 8. Wie vielen der unter siebtens aufgeführten Personen wurde die Einreise verweigert, weil Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist?

Die Einreiseverweigerung im Sinne der Fragestellung ist in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3. bis 5. verwiesen.

Frage 9. Wie vielen der unter siebtens aufgeführten Personen wurde die Einreise verweigert, weil die betreffenden Personen eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, da sie in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden waren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7. verwiesen.

Wiesbaden, 5. November 2021

**Peter Beuth**